

Bülach, 23. Mai 2016

KR-Nr. 173/2016

A N F R A G E von Claudio Schmid (SVP, Bülach)

betreffend Bezirksrat Dietikon

Gemäss einer Medienmitteilung vom 18. September 2015 hat die Justizdirektorin den Statthalter/Bezirksratspräsidenten Dietikon «eingestellt».

Am 2. Dezember 2015 entschied die Justizdirektion, den Statthalter/Bezirksratspräsidenten Dietikon nicht wieder im Amt einzusetzen. Der Statthalter/Bezirksrat wird jedoch gemäss Bezirksverwaltungs-gesetz (BezVG) durch die Stimmberechtigten des entsprechenden Bezirks gewählt.

1. Welcher gesetzlichen Grundlage zufolge kann die Justizdirektorin ein vom Volk gewähltes Mitglied - notabene während eines laufenden Verfahrens - absetzen? Wäre nicht, wenn überhaupt, der Gesamtregierungsrat für einen solchen Beschluss zuständig?
2. Wird das Strafverfahren gegen den Beschuldigten von der Zürcher Justiz behandelt oder wird aufgrund der Interessenlage der Justizdirektion eine ausserkantonale Behörde eingeschaltet?

Claudio Schmid

173/2016